

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

vom 14. Dezember 2023, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e36-12-2023 vom 19. Dezember 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der §§ 1, 2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen in Anlage 1 zur Kostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis)

(1) In Tarifgruppe 3 entfällt der Kostentatbestand unter Tarifnummer 1.9 („Funde in öffentlichen Behörden oder Verkehrsunternehmen“).

(2) In Tarifgruppe 4 wird der Kostentatbestand unter Tarifnummer 1.2 wie folgt neu gefasst:

4	1.2	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB zu Vorkaufsrechten auf Grundlage des BauGB und weiterer Gesetze, etwa: § 17 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), § 40 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) oder § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)	15,00 EUR bis 500,00 EUR
----------	------------	--	-----------------------------

(3) In Tarifgruppe 4 wird der Kostentatbestand unter Tarifnummer 1.8 wie folgt neu gefasst:

4	1.8	Erteilung von Negativattesten bei allgemein erteilten oder nicht erforderlichen Genehmigungen nach §§ 144 und 145 BauGB	15,00 EUR
----------	------------	---	-----------

(4) In Tarifgruppe 4 wird nach Tarifnummer 1.8 ein neuer Kostentatbestand mit der Tarifnummer 1.9 eingefügt:

4	1.9	Erteilung von Negativattesten bei Nichtanwendung des § 51 Abs. 1 BauGB	
		■ für ein Flurstück	15,00 EUR
		■ für jedes weitere Flurstück	7,50 EUR

Der bisher unter Tarifgruppe 4, Tarifnummer 1.9 geregelte Gebührentatbestand wird neu unter Tarifgruppe 4, Tarifnummer 1.10, eingeordnet.

(5) In Tarifgruppe 4 wird der Kostentatbestand unter Tarifnummer 2.2 wie folgt neu gefasst:

4	2.2	Bescheinigungen nach § 7 i, § 10 f, § 11 b EstG sowie § 10 g EstG	0,8 % der beantragten Summe, jedoch mindestens 50,00 EUR und höchstens 25.000,00 EUR
----------	------------	---	--

(6) In Tarifgruppe 4 wird der Kostentatbestand unter Tarifnummer 3.2 wie folgt neu gefasst:

4	3.2	Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes	5,00 EUR bis 250,00 EUR
----------	------------	---	-------------------------

§ 2 Übergangsregelung

Für die Anwendung der geänderten Kostensatzung ist der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 29. Januar 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. Januar 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt